



Fachbereich WD 3

Funktionsweise des Parlaments in Kriegszeiten

Funktionsweise des Parlaments in Kriegszeiten

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 007/25

Abschluss der Arbeit: 12.02.2025

Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|----------|
| 1. | Fragestellung und Einführung | 4 |
| 2. | Verteidigungsfall | 4 |
| 2.1. | Arbeitsweise von Bundestag und Bundesrat im Verteidigungsfall | 5 |
| 2.2. | Der Gemeinsame Ausschuss als Notparlament im Verteidigungsfall | 6 |
| 3. | Spannungs-, Zustimmungs- und Bündnisfall | 8 |

1. Fragestellung und Einführung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden gefragt, ob und inwieweit sich die Zusammensetzung und Funktionsweise des deutschen Parlaments in Kriegszeiten von der in Friedenszeiten unterscheidet.

Das Grundgesetz (GG)¹ trifft Sonderregelungen für verschiedene Formen des Staatsnotstands.² Für außenpolitische Konfliktsituationen relevant sind

- der Verteidigungsfall (Abschnitt Xa, Art. 115a ff. GG),
- der Spannungsfall (Art. 80a Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GG),
- der Zustimmungsfall (Art. 80a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GG) und
- der Bündnisfall (Art. 80a Abs. 3 GG).

Dieser Sachstand stellt überblicksweise dar, wie sich die parlamentarische Arbeitsweise auf Bundesebene in diesen Fällen verändert. Die übrigen Auswirkungen eines Staatsnotstandes behandelt er nicht. Das betrifft insbesondere den Inhalt von Notstandsvorsorgeregelungen sowie die Kompetenzen und Arbeitsweise anderer Staatsorgane einschließlich der Parlamente der Bundesländer. Ebenfalls nicht Gegenstand dieses Sachstands sind die Auswirkungen sogenannter innerer Notstände (vgl. Art. 91, Art. 87a Abs. 4 GG).

2. Verteidigungsfall

Der Verteidigungsfall tritt ein, wenn das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Art. 115a Abs. 1 Satz 1 GG). Er ist in Abschnitt Xa GG geregelt.

Sowohl der Bundestag als auch der Bundesrat bleiben im Verteidigungsfall unverändert bestehen und setzen ihre Arbeit fort (vgl. 2.1). Ist der Bundestag nicht mehr funktionsfähig, kann der Gemeinsame Ausschuss die Kompetenzen von Bundesrat und Bundestag ausüben (vgl. 2.2). Zudem werden im Verteidigungsfall die Notstandsvorsorgeregelungen anwendbar, die auch im Spannungsfall Anwendung finden (vgl. 3.).

Die grund- und einfachgesetzlichen Regelungen für den Verteidigungsfall sind anwendbar, wenn der Verteidigungsfall festgestellt und verkündet wurde.³ Diese Feststellung trifft grundsätzlich

1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ([GG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.1949 (BGBl. III/FNA 100-1), zuletzt geändert am 20.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 439).

2 Vgl. für eine Übersicht der Regelungen zum Staatsnotstand in Deutschland Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Regelungen zum Staatsnotstand in Deutschland, Sachstand vom 25.05.2023, [WD 3 – 3000 – 063/23](#).

3 Grote/Schemmel, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 115a Rn. 6, 24; Spranger, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 227. Lieferung, 10/2024, Art. 115a Rn. 157.

der Bundestag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der Mehrheit seiner Mitglieder und mit der Zustimmung des Bundesrates auf Antrag der Bundesregierung. Kann der Bundestag nicht rechtzeitig zusammentreten oder ist er nicht beschlussfähig, stellt der Gemeinsame Ausschuss den Verteidigungsfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der Mehrheit seiner Mitglieder fest. Ist auch dies nicht möglich, gilt die Feststellung als in dem Zeitpunkt getroffen, in dem der Angriff begonnen hat (vgl. Art. 115a GG).

2.1. Arbeitsweise von Bundestag und Bundesrat im Verteidigungsfall

Für die Gesetzgebung im Verteidigungsfall trifft das GG einige Sonderregelungen (vgl. Art. 115c ff. GG).

Art. 115c GG erweitert die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Er hat für den Verteidigungsfall das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung auch auf den Sachgebieten, die normalerweise zur ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gehören.⁴ Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Außerdem kann von einigen Vorgaben des Grundgesetzes zu Enteignungen, Freiheitsentziehungen sowie zu der Verwaltung und dem Finanzwesen des Bundes und der Länder gesetzlich abgewichen werden. Nach Art. 115k Abs. 1 GG setzen diese Gesetze und Rechtsverordnungen, die aufgrund solcher Gesetze ergehen, entgegenstehendes Recht außer Anwendung. Teilweise ist ihre Geltungsdauer aber begrenzt (Art. 115k Abs. 3 GG).

Art. 115d GG ermöglicht eine Beschleunigung des in Art. 76 ff. GG geregelten Gesetzgebungsverfahrens für dringliche Gesetzesvorlagen. An dem regulären Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene sind Bundestag und Bundesrat normalerweise nacheinander beteiligt. Bei sogenannten Zustimmungsgesetzen ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Gegen vom Bundestag beschlossene Einspruchsgesetze kann der Bundesrat einen Einspruch einlegen, den der Bundestag nur mit einer qualifizierten Mehrheit zurückweisen kann. Um Uneinigkeiten über einen Gesetzentwurf zwischen Bundestag und Bundesrat zu beseitigen, sieht das GG einen gemeinsamen Vermittlungsausschuss vor. Im Verteidigungsfall werden Gesetzesvorlagen der Bundesregierung, die sie als dringlich bezeichnet, hingegen gleichzeitig mit der Einbringung beim Bundestag dem Bundesrat zugeleitet (vgl. Art. 115d Abs. 1, Abs. 2 GG). Bundestag und Bundesrat beraten diese Vorschriften unverzüglich gemeinsam. Soweit zu einem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, bedarf es der Mehrheit seiner Stimmen. Das Vermittlungsverfahren gemäß Art. 77 Abs. 2 GG entfällt.⁵ Umstritten ist, ob der Bundesrat bei Einspruchsgesetzen sein Einspruchsrecht verliert.⁶ Das Verfahren der gemeinsamen Beratung regelt die Geschäftsordnung für

4 In Deutschland haben die Bundesländer das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, vgl. Art. 70 Abs. 1 GG.

5 Schmidt-Radefeldt, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 59. Edition, Stand: 15.09.2024, Art. 115d Rn. 2; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Aufl. 2024, Art. 115d Rn. 2.

6 Für ein Einspruchsrecht nach dem GG auch im beschleunigten Verfahren Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Aufl. 2024, Art. 115d Rn. 2; Grote/Schemmel, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 115d Rn. 7; a.A. Schmidt-Radefeldt, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 59. Edition, Stand: 15.09.2024, Art. 115d Rn 3; Robbers, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 115d Rn. 4.

das Verfahren nach Art. 115d GG⁷ näher. Art. 115d Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. Art. 115a Abs. 3 Satz 2 GG ermöglicht abweichend von dem regulären Verkündigungsverfahren im Bundesgesetzblatt eine Notverkündung, die in §§ 9 ff. des Verkündigungs- und Bekanntmachungsgesetzes⁸ geregelt ist.

Nach Art. 115h Abs. 1 Satz 1 GG enden während des Verteidigungsfalles ablaufende Wahlperioden des Bundestages oder der Volksvertretungen der Länder erst sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles. Für die Dauer des Verteidigungsfalles ist die Auflösung des Bundestages ausgeschlossen (vgl. Art. 115h Abs. 3 GG).

Die Aufhebung außerordentlicher Maßnahmen und die Aufhebung des Verteidigungsfalls durch Bundestag und Bundesrat sowie der Friedensschluss sind in Art. 115l GG geregelt.

2.2. Der Gemeinsame Ausschuss als Notparlament im Verteidigungsfall

Sollte der Bundestag im Verteidigungsfall nicht zusammentreten können oder nicht beschlussfähig sein, nimmt der Gemeinsame Ausschuss subsidiär die Stellung von Bundestag und Bundesrat ein und nimmt deren Rechte wahr (vgl. Art. 53a, 115e GG).⁹ Der Gemeinsame Ausschuss ist ein für den Verteidigungsfall konzipiertes Notparlament, das ständig besteht, in Friedenszeiten allerdings nicht regelmäßig zusammentritt. Die Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Ausschuss (GemAusGO)¹⁰ regelt seine Einrichtung, Zusammensetzung und Arbeitsweise näher.

Gemäß Art. 53a Abs. 1 GG, §§ 1 ff. GemAusGO hat der Gemeinsame Ausschuss insgesamt 48 Mitglieder. Er besteht zu zwei Dritteln aus Abgeordneten des Bundestages, die vom Bundestag entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen bestimmt werden. Jede Fraktion schlägt dafür Mitglieder aus ihren Reihen vor. Die 16 weiteren Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses sind Mitglieder des Bundesrates und vertreten jeweils ein Bundesland. Die jeweilige Landesregierung bestimmt, welches der von ihr bestellten Mitglieder des Bundesrates ihr Bundesland im Gemeinsamen Ausschuss vertritt. Mitglieder der Bundesregierung dürfen dem Gemeinsamen Ausschuss nicht angehören.¹¹

7 [Geschäftsordnung für das Verfahren nach Artikel 115d des Grundgesetzes](#) vom 02.07.1969 (BGBl. I S. 1100).

8 Gesetz über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und über Bekanntmachungen (Verkündigungs- und Bekanntmachungsgesetz – [VkBkmG](#)) vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752).

9 Dörr/Schmidt-Radefeldt, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 59. Edition, Stand: 15.09.2024, Art. 53a Rn. 1, Art. 115e Rn. 1 ff.; Heun, in: Dreier, Grundgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 115e Rn. 3, 5.

10 Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Ausschuss ([GemAusGO](#)) vom 02.07.1969 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert am 20.07.1993 (BGBl. I S. 1500).

11 Darüber hinaus sieht die Geschäftsordnung die Ernennung von 48 Stellvertreterinnen und Stellvertretern vor, § 1 Abs. 2 GO GemAusGO.

Damit der Gemeinsame Ausschuss seine Funktion im Verteidigungsfall erfüllen kann, stehen ihm schon in Friedenszeiten Informationsrechte zu.¹² Gemäß Art. 53a Abs. 2 Satz 1 GG muss die Bundesregierung ihn über ihre Planungen für den Verteidigungsfall unterrichten.

Selbst im Verteidigungsfall übernimmt der Gemeinsame Ausschuss die Stellung von Bundesrat und Bundestag nur, wenn er feststellt, dass dem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder dass dieser nicht beschlussfähig ist (Art. 115e Abs. 1 GG).¹³ Diese Feststellung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses. Die zu treffende Maßnahme darf nicht aufschiebbar sein.¹⁴ Ab dem Zeitpunkt der Feststellung kommen dem Gemeinsamen Ausschuss grundsätzlich alle Rechte von Bundestag und Bundesrat zu.¹⁵ Dazu gehört insbesondere die Gesetzgebung. Die durch den Gemeinsamen Ausschuss beschlossenen Gesetze und darauf basierenden Rechtsverordnungen gehen vorübergehend dem zuvor bestehenden Recht vor und treten spätestens sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles außer Kraft (Art. 115k Abs. 1, Abs. 2 GG). Allerdings kann der Ausschuss weder das Grundgesetz ändern noch Hoheitsrechte auf die Europäische Union oder zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen noch das Bundesgebiet neu gliedern (Art. 115e Abs. 2 GG). Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht¹⁶ kann er nur sehr eingeschränkt ändern (Art. 115g Satz 2 GG). Darüber hinaus hat der Gemeinsame Ausschuss Kontrollbefugnisse gegenüber der Exekutive.¹⁷ Wenn die Amtszeit des Bundeskanzlers vorzeitig endet, wählt der Gemeinsame Ausschuss einen neuen Bundeskanzler (Art. 115h Abs. 2 Satz 1 GG). Der Gemeinsame Ausschuss kann auch ein konstruktives Misstrauensvotum durchführen und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen neuen Bundeskanzler wählen (Art. 115h Abs. 2 Satz 2 GG).

Diese Kompetenzen des Gemeinsamen Ausschusses enden, sobald der Bundestag mit einer für die Beschlussfähigkeit notwendigen Zahl seiner Mitglieder zusammentritt, der Gemeinsame Ausschuss seinen Beschluss nach Art. 115e Abs. 1 GG zurücknimmt oder wenn der Verteidigungsfall aufgehoben wird.¹⁸ Die Mitglieder des Bundestages sind auch während des Verteidigungsfalles

12 Vgl. Starski, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 53a Rn. 121.

13 Voraussetzung für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der Mehrheit der Mitglieder, vgl. Art. 115e Abs. 1 GG.

14 Vgl. Heun, in: Dreier, Grundgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 115e Rn. 5; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Aufl. 2024, Art. 115e Rn. 2.

15 Vgl. Starski, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 53a Rn. 115.

16 Gesetz über das Bundesverfassungsgericht ([Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert am 20.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 440).

17 Vgl. auch Art. 115f Abs. 2 GG; Starski, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 53a Rn. 116.

18 Vgl. Heun, in: Dreier, Grundgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 115e Rn. 5; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Aufl. 2024, Art. 115e Rn. 3.

verpflichtet, sich um ein Zusammentreten zu bemühen und dadurch die Zuständigkeit des Gemeinsamen Ausschusses zu beenden.¹⁹

3. Spannungs-, Zustimmungs- und Bündnisfall

Art. 80a GG regelt den Spannungs-, Zustimmungs- und Bündnisfall als Vorstufen zum Sonderregime des Verteidigungsfalls.²⁰ Das Grundgesetz sieht für diese Fälle keine Änderung der Zusammensetzung des Bundestags oder der parlamentarischen Abläufe vor. Der Bundestag kann in diesen Fällen allerdings Notstandsvorsorgeregelungen entsperren und so zügig Maßnahmen für eine gesteigerte Verteidigungsbereitschaft ergreifen.²¹

Der Spannungsfall (Art. 80a Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GG) ist im GG nicht legaldefiniert. Sein Eintritt wird durch den Bundestag mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit festgestellt. Voraussetzung des Spannungsfalles sind erhöhte internationale Spannungen bzw. außenpolitische Konfliktsituationen, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einem bewaffneten Angriff auf das Bundesgebiet führen können.²² Die Feststellung des Spannungsfalls führt zur Anwendung einer Reihe von Notstandsvorsorgeregelungen, die laut dem jeweiligen Gesetz oder dem GG nur im Spannungs- oder Verteidigungsfall angewandt werden dürfen. Dabei handelt es sich um bereits bestehende Gesetze, die außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalls nicht anwendbar sind.²³ Beispielsweise lebt die in Deutschland seit 2011 ausgesetzte Wehrpflicht im Verteidigungs- und Spannungsfall automatisch wieder auf (vgl. § 2 Wehrpflichtgesetz²⁴). Außerdem sind die Streitkräfte im Verteidigungs- und Spannungsfall nach Art. 87a Abs. 3 GG befugt, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres

19 Heun, in: Dreier, Grundgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 115e Rn. 5; Funke, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 227. Lieferung, 10/2024, Art. 80a Rn. 18; a.A: Depenheuer, der Art. 80a auch in Fällen des inneren Notstandes für anwendbar hält, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Art. 80a Rn. 13 ff.

20 Graf von Kielmansegg, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 7. Aufl. 2021, Art. 80a GG Rn. 1, 25.

21 Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes (Drucksache V/1879) und über den von den Abgeordneten Dorn, Busse (Herford), Frau Dr. Diemer-Nicolaus, Mischnick und der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der rechtsstaatlichen Ordnung im Verteidigungsfall (Drucksache V/2130), [BT-Drs. V/2873](#), S. 11.

22 Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes (Drucksache V/1879) und über den von den Abgeordneten Dorn, Busse (Herford), Frau Dr. Diemer-Nicolaus, Mischnick und der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der rechtsstaatlichen Ordnung im Verteidigungsfall (Drucksache V/2130), [BT-Drs. V/2873](#), S. 11; Schmidt-Radefeldt, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 59. Edition, Stand: 15.09.2024, Art. 80a Rn. 2; Brenner, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 80a Rn. 9.

23 Für eine Übersicht der Notstandsregelungen s. Funke in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 227. Lieferung, 10/2024, Art. 80a Rn. 43 ff.

24 [Wehrpflichtgesetz](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.2011 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 392).

Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen kann ihnen auch der Schutz nicht verteidigungsrelevanter ziviler Objekte übertragen werden.

Im sogenannten Zustimmungsfall entscheidet der Bundestag lediglich über die Anwendbarkeit einzelner Notstandsvorsorgeregelungen. Dafür reicht – außer in den Fällen des Art. 12a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 GG – eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Art. 80a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, Satz 2 GG). Der Zustimmungsfall muss nicht gesondert festgestellt werden. Materiell setzt er aber eine dem Spannungsfall vergleichbare – gegebenenfalls etwas mildere – außenpolitische Konfliktsituation voraus.²⁵

Nach Art. 80a Abs. 3 GG ist die Anwendung der Notstandsregelungen auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages mit Zustimmung der Bundesregierung gefasst wird. Diese Maßnahmen sind aufzuheben, wenn der Bundestag es mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt. Die Regelung soll die Bündnisfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland – insbesondere, aber nicht nur in Bezug auf die Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) – stärken.²⁶

25 Heun, in: Dreier, Grundgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 80a Rn. 6; Schmidt-Radefeldt, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 59. Edition, Stand: 15.09.2024, Art. 80a Rn. 2; Brenner, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 80a Rn. 7.

26 Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes (Drucksache V/1879) und über den von den Abgeordneten Dorn, Busse (Herford), Frau Dr. Diemer-Nicolaus, Mischnick und der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der rechtsstaatlichen Ordnung im Verteidigungsfall (Drucksache V/2130), [BT-Drs. V/2873](#), S. 12; Schmidt-Radefeldt, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 59. Edition, Stand: 15.09.2024, Art. 80a Rn. 9 ff.